

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus Sicht der Bundesinnung Dachdecker, Glaser und Spengler erscheint es wichtig, noch einmal auf die Besonderheiten, die sich durch die Änderung des BUAG ab 01. August 2010 in Bezug auf **Doppellehrlinge Dachdecker/Spengler** ergeben haben, hinzuweisen. Die BUAK bietet bei zum 1.8.2010 aufrechten Doppellehrverhältnissen mit drei Varianten den Betrieben die Möglichkeit, individuell auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen zu reagieren. Die BUAK hat die Betriebe aufgefordert, sich bis 15. September schriftlich zu äußern.

Die Bundesinnung ersucht die betroffenen Mitgliedsbetriebe, von dieser Möglichkeit entsprechend Gebrauch zu machen.

Aus Sicht der Bundesinnung sind mit 01.08.2010 **drei Fallgruppen** zu unterscheiden.

1. **Neue begründete Doppellehrverhältnisse Dachdecker / Spengler ab 01.08.2010:**
Diese Lehrverhältnisse sind vom **BUAG ausgenommen**. Diese Lehrlinge müssen der BUAK weder gemeldet, noch müssen Zuschläge entrichtet werden.

Dies **gilt jedoch nur bis zum Ende der Lehrzeit**. Danach, d.h. auch während der Behaltefrist, gelten die allgemeinen Bestimmungen des BUAG. In Dachdecker/Spengler Mischbetrieben ohne organisatorische Trennung wird sich daher eine allfällige BUAK-Pflicht für den „ausgelernten Arbeitnehmer“ nach der „überwiegenden“ Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs.3 BUAG richten. Werden „überwiegend“ Tätigkeiten im Dachdeckerbereich durchgeführt unterliegt der Arbeitnehmer dem BUAG. Im Zweifelsfall hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass ein derartiges „Überwiegen“ nicht vorliegt. Auf die **Pflicht zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen** wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2. **Zum 01.08.2010 bestehende Doppellehrverhältnisse:**
Diese sind durch die gesetzliche Klarstellung ab 01.08.2010 vom Anwendungsbereich ausgenommen. Für vor diesem Zeitpunkt liegende Zeiten des Lehrverhältnisses kann der Arbeitgeber die Ausnahme vom Geltungsbereich des BUAG beantragen. Die BUAK bietet den Arbeitgebern wahlweise **drei Möglichkeiten** an:

Insbesondere sind **folgende Besonderheiten** je nach gewählter Variante zu beachten:

1. Eine **freiwillige Weitermeldung** der Doppellehrlinge. Man erhält wie bisher eine Zuschlagsvorschreibung und es werden die Urlaubsentgelte über die BUAK abgewickelt.
Diese Variante erscheint für alle jene Betriebe, die ihren Schwerpunkt im Dachdeckerbereich haben, die dem KV für das Dachdeckergewerbe unterliegen und ihre Doppellehrlinge auch schon bisher in der BUAK hatten, als die unbürokratischste und sinnvollste Lösung.
Sollte man sich daher für diese Variante entscheiden, sollte man sich sicherheitshalber zusätzlich - am besten schriftlich - die Zustimmung des Lehrlings einholen, da diese Vereinbarung der freiwilligen Weitermeldung zwischen BUAK und Arbeitgeber Auswirkungen auf einen „Dritten“, den Lehrling hat.

2. Es wird das **Ausscheiden der betreffenden Person zum Stichtag 01.08.2010** gemeldet.

Sollte man sich für diese Variante entscheiden, ist in der Meldeliste die Meldeart „Übertritt in den nicht BUAG-pflichtigen Betriebsteil (Mischbetrieb)“ bekannt zu geben. Ab diesem Termin werden für diese Arbeitskraft keine Lohnzuschläge vorgeschrieben. Die bisher erworbenen Anwartschaften werden im Zuge einer Abfindungsverrechnung nach den dafür geltenden Regeln zur Auszahlung gebracht. Mit dieser Variante erreicht man eine stichtagsgenaue Abrechnung. Erworbene Ansprüche werden dem Doppellehrling zur Auszahlung gebracht.

Ein weiterer Vorteil dieser Variante liegt darin, dass die eingezahlten Abfertigungsbeträge bei der BUAK-BVK nicht verloren gehen. Ab dem Übertrittszeitpunkt unterliegt dann der Lehrling nicht mehr dem Regime der BUAK und daher auch nicht mehr der BUAK-BVK. Alle Ansprüche auf Urlaub und Urlaubszuschuss richten sich nun direkt gegen den Arbeitgeber. Außerdem könnte die Auswahl einer Mitarbeitervorsorgekasse notwendig werden, wenn alle anderen Mitarbeiter der BUAK und somit auch der BUAK-BVK unterliegen. Selbstverständlich kann man auch wieder die BUAK-BVK wählen, dies aber nur mit Beitrittsvertrag.

3. **Antrag auf Rückabwicklung** der für die betreffende Person geleisteten Zuschläge. Die BUAK errechnet die Gesamtsumme der für derartige Doppellehrverhältnisse geleisteten Zahlungen, bringt davon die seitens der Kasse geleisteten Urlaubsentgelte und Nebenleistungen in Abzug und überweist einen sich allfällig ergebenden Guthabenbetrag.

Dieser allfällige Vorteil könnte sich jedoch wieder aufheben, da der Lehrling in diesem Fall allfällige noch offene Urlaubsansprüche direkt gegen den Arbeitgeber geltend machen kann. Außerdem bewirkt diese Form der Rückabwicklung zugleich eine Löschung gesammelter Abfertigungsbeiträge bei der BUAK-BVK wodurch eine Nachmeldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger erfolgen müsste. Sollte der Betrieb keiner weiteren Mitarbeitervorsorgekasse unterliegen, wird auch hier die Auswahl einer neuen Mitarbeitervorsorgekasse notwendig werden.

3. **Zum 01.08.2010 bereits beendete Doppellehrverhältnisse, derentwegen sich der Arbeitgeber noch in einem anhängigen Verfahren (VwGH, administrativer Instanzenzug) befindet:**

Hier soll es zwischen der BUAK und dem jeweils betroffenen Betrieb grundsätzlich zur Rückabwicklung kommen. Die Modalitäten werden derzeit durch Individualvereinbarungen festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESINNUNG DER DACHDECKER, GLASER UND SPENGLER

Mag. Franz Stefan Huemer

Geschäftsführer

i.A.

Mag. Bernhard Dissauer-Stanka